

Vollzug geltender Baugenehmigungen für Ladengeschäfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020 „Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie“ (Az. 51-G8000-2020/122-67) wird der Betrieb von Ladengeschäften untersagt.

Davon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Reinigungen und der Online Handel (Ziffer 4 der Bekanntmachung). Ziffer 5 der Bekanntmachung ermöglicht Abweichungen von geltenden Ladenöffnungszeiten.

Verlängerte Ladenöffnungszeiten erfordern, auch die Belieferung der betroffenen Geschäfte sicherzustellen. In vielen Fällen enthalten Baugenehmigungen für solche Geschäfte Nebenbestimmungen, die die Zeiten der Anlieferung insbesondere aus Gründen des Nachbarschutzes beschränken. Zuständig für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung dieser Auflagen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Bauordnung.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist die unteren Bauaufsichtsbehörden an, für die Geltungsdauer der oben genannten Bekanntmachung vom Vollzug solcher, die Lieferzeit beschränkenden Auflagen abzusehen.

Die Regierungen werden ebenfalls per Mail verständigt.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Frisch

Abteilung 2 "Recht, Planung, Bautechnik"
Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Lazarettstraße 67
80636 München
Abteilung-2@stmb.bayern.de
Tel.: 089/2192-3280